



Stadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um folgende Straßen:

Heinrich-Hertz-Straße
Marie-Curie-Straße
Johannes-Kepler-Straße

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden als Anliegerstraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet.
Für die vorgenannten Straßen ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während den Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 272, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, den 13.11.2006

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin



Stadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Teileinziehung einer öffentlichen Straße im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NRW)

Aufgrund des Neubaus der B 264n und B 477n hat die ehemalige B 477, die heute als Gemeindestraße eingestuft ist, an Verkehrsbedeutung für den allgemeinen Verkehr verloren. Die Fahrbahn wurde bis auf eine Restbreite von 3,50 m zurückgebaut und rekultiviert. Daher zieht die Stadt Kerpen den Teil zwischen der Ortslage Blatzheim und dem Katharinenhof teilweise ein. Das heißt, es erlischt der Gemeingebrauch für bestimmte Benutzungsarten. Hier wird er auf die Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr und Radverkehr beschränkt. Gegen die Teileinziehung der vorgenannten Teilflächen, die in der Bekanntmachung vom 06.02.2006 veröffentlicht wurde, sind keine Einwendungen innerhalb der Frist vorgetragen worden.

Ein Lageplan kann bei der Stadt Kerpen, Abteilung 15.2 -Beitragswesen und Straßenrecht-, Zimmer 272, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, den 13.11.2006

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin